

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Joachim Rausis, PDCB, Sidney Kamerzin, PDCC, Christophe Claivaz, PLR, und Emmanuel Amos, AdG/LA
Gegenstand Genehmigung des Kantonalen Richtplans: Tragweite der von Bern angebrachten Vorbehalte?
Datum 06.05.2019
Nummer 5.0399

Aktualität des Ereignisses

Der Bundesrat hat den Kantonalen Richtplan am 1. Mai 2019 genehmigt, allerdings mit einigen Vorbehalten.

Unvorhersehbarkeit

Die von Bern im Rahmen dieser Richtplangenehmigung angebrachten Vorbehalte waren nicht vorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Der Countdown läuft: Ab dem 1. Mai 2019 haben die Gemeinden zwei Jahre Zeit, um ihr Siedlungsgebiet festzulegen. Sie müssen also möglichst rasch über alle für die Umsetzung dieser ersten Etappe nötigen Informationen verfügen.

Wir haben mit Zufriedenheit von der Genehmigung des Kantonalen Richtplans durch den Bundesrat Kenntnis genommen. Diese Genehmigung krönt die enorme Arbeit, welche das Parlament, der Staatsrat und die Kantonsverwaltung geleistet haben.

Mit dieser Genehmigung wird auch die Lösung des Siedlungsgebiets abgesegnet, die es dank einem Planungshorizont von 30 Jahren ermöglicht, die Rückzonungen auf dem gesamten Kantonsgebiet auf das Nötigste zu begrenzen.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen entgeht das Wallis einem Moratorium für die Ausscheidung neuer Bauzonen.

Die von der Bundesbehörde angebrachten Vorbehalte werfen allerdings Fragen auf:

- Es ist von einer zusätzlichen Rückzonung von 300 Hektaren die Rede. Trifft dies zu und welche Art von Grundstücken sind betroffen?
- Was ist mit der Auflage, wonach alle Neueinzonungen von Bauland in unserem Kanton von Bern genehmigt werden müssen?
- Einige Koordinationsblätter wurden überarbeitet. Welche und mit welchen Auswirkungen?

Schlussfolgerung

Wir danken dem Staatsrat für die Beantwortung dieser Fragen.